

Welche Rechtsnachteile drohen wenn die Meldung als "arbeitssuchend" zu spät erfolgt?

Erfolgt die Arbeitssuchmeldung nicht rechtzeitig, drohen erhebliche Leistungseinbußen. Für jeden Tag der verspäteten Meldung vermindern sich die Zahlungen des Arbeitsamtes um

7 Euro bei einem Bemessungsentgelt bis zu 60 Euro,

35 Euro bei einem Bemessungsentgelt bis zu 100 Euro,

50 Euro bei einem Bemessungsentgelt über 100 Euro.

Die Höhe des Bemessungsentgelts richtet sich nach dem zuletzt durchschnittlich erzielten Arbeitsentgelt. Die Kürzung des Arbeitslosengeldes kann maximal für 30 Verspätungstage erfolgen. Außerdem zahlt das Arbeitsamt mindestens die Hälfte des zustehenden Arbeitslosengeldes aus, so dass der Arbeitslose nicht ganz ohne Geld da steht.

Bevor ein Minderungsbescheid ergehen kann, muss der Betroffene durch die Bundesagentur angehört werden. Bevor man sich zu dem Sachverhalt äußert, sollte unbedingt die Hilfe eines im Sozialrecht tätigen Rechtsanwalts in Anspruch genommen werden. Die Minderung unterbleibt nämlich, wenn berechtigte Entschuldigungsgründe für die verspätete Meldung vorgebracht werden können. Ein Entschuldigungsgrund liegt beispielsweise vor, wenn der Arbeitgeber den Arbeitnehmer beim Ausspruch der Kündigung nicht auf die Pflicht zur unverzüglichen Meldung bei der Bundesagentur für Arbeit als arbeitssuchend hingewiesen hat. Nach der Rechtsprechung mehrerer Landessozialgerichte setzt die Minderung nach § 140 SGB III einen entsprechenden Hinweis des Arbeitgebers voraus, da die Pflicht zur unverzüglichen Meldung bislang noch nicht zum allgemein präsenten Wissen eines Arbeitnehmers gehört (vgl. LSG Nordrhein-Westfalen Urteil vom 21.09.2004 - L 1 AL 51/04; LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 18.11.2004 - L 12 AL 2249/04). Durch die Einschaltung eines fachlich erfahrenen Rechtsanwalts kann in vielen Fällen die Minderung des Leistungsbezuges verhindert werden.

Durch die Meldung als arbeitssuchend (§ 37b SGB III) wird noch kein Anspruch auf Arbeitslosengeld begründet. Um Arbeitslosengeld erhalten zu können ist zusätzlich die Arbeitslosmeldung (§ 122 SGB III) notwendig. Wichtig ist, dass die Arbeitssuchmeldung nicht die Arbeitslosmeldung beeinhaltet. Beide Verpflichtungen bestehen unabhängig voneinander. Jeder Betroffene muss also, nach dem er sich nach Erhalt der Kündigung unverzüglich arbeitssuchend gemeldet hat, ein weiteres Mal die Arbeitsagentur aufsuchen um sich arbeitslos zu melden. Arbeitslos kann man sich frühestens zwei Monate vor Eintritt der Arbeitslosigkeit melden.

Weil die Bundesagentur für Arbeit die Leistungen erst ab dem Zeitpunkt der Arbeitslosmeldung zahlt, sollte die Arbeitslosmeldung aber spätestens am ersten Tag der Arbeitslosigkeit erfolgt sein. Auch eine verspätete Arbeitslosmeldung führt also zum Verlust von Leistungen. Die Arbeitslosmeldung kann - wie die Arbeitssuchmeldung - nur persönlich bei der zuständigen Arbeitsagentur direkt erfolgen. Mit der Arbeitslosmeldung gilt die Leistung als beantragt. Der Antragsteller erhält bei der Arbeitsagentur ein Antragsformular und eine Liste der Nachweise und Unterlagen, die vorgelegt werden müssen. Der ordnungs- und wahrheitsgemäß ausgefüllte Antrag sowie alle notwendigen Unterlagen und Nachweise müssen vollständig bei der Bundesagentur eingereicht werden. Welche Arbeitsagentur zuständig ist, richtet sich nach dem Wohnort des Leistungsbeziehers. Wer also in Brandenburg wohnt, muss sich bei der Agentur für Arbeit in dieser Stadt arbeitssuchend und arbeitslos melden. Die Bearbeitung des Antrags dauert dann in der Regel noch mehrere Wochen. Wenn die Be-

arbeitung abgeschlossen ist, teilt die Bundesagentur dem Antragsteller ihre Entscheidung schriftlich mit. Das Arbeitslosengeld wird dann auf das vom Antragsteller benannte Konto angewiesen.

Jeder Leistungsberechtigte kann bis zur Entscheidung über seinen Antrag bei der Bundesagentur für Arbeit einen Leistungsvorschuss beantragen. In komplizierten Fällen oder wenn erforderliche Unterlagen des ehemaligen Arbeitgebers noch nicht vorliegen, erlässt die Bundesagentur von sich aus vorläufige Bescheide. Der Vorteil einer vorläufigen Entscheidung ist die schnelle Bewilligung. Stellt sich später heraus, dass im vorläufigen Bescheid zuviel Arbeitslosengeld bewilligt wurde, muss der gegebenenfalls überzahlte Betrag zurückgezahlt werden.

Da dem vorläufigen Bescheid eine entgeltliche Entscheidung noch nachfolgt, braucht gegen den ausdrücklich als vorläufig bezeichneten Bescheid in der Regel kein Widerspruch eingelegt werden. Es sollte allerdings sorgsam darauf geachtet werden, ob der Bescheid insgesamt vorläufig ist oder nur teilweise. Beschränkt sich die Vorläufigkeit des Bescheides beispielsweise nur auf die Höhe des Arbeitslosengeldanspruchs, muss Widerspruch eingelegt werden, wenn seitens der Bundesagentur über Beginn oder Dauer der Arbeitslosengeldzahlung fehlerhaft entschieden wurde.